



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 25/2024

Datum: 10.09.2024

Datum	Inhalt	Seite
03.09.2024; 09.09.2024; 02.09.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 - 2
06.09.2024	Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Rhede	2 - 4
30.08.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5
02.09.2024; 27.08.2024	Aufgebot und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	5

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herr [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] zuletzt wohnhaft im [REDACTED] in [REDACTED], ist ein Bescheid vom 25.07.2024, Aktenzeichen [REDACTED], zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93 in der Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.09.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Döking

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Herrn [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED], zuletzt wohnhaft im [REDACTED], [REDACTED], ist ein Bescheid vom 02.08.2024, Aktenzeichen: [REDACTED], Kassenzeichen: [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, in der Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.09.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Schmitz

Herr [REDACTED], geb. [REDACTED], lebend in [REDACTED], ist ein Bescheid vom 02.09.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der aktuelle Aufenthaltsort ist in Österreich nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 02.09.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Rhede

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Str. 52-58, 46395 Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Kerkhoff

und

der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Bernsmann

Präambel

Die Städte Rhede und Bocholt beabsichtigen, eine interkommunale Zusammenarbeit und Kooperation im Bereich des betrieblichen Brandschutzes zu vereinbaren.

Gem. § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit betreffen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Zur Planung und Durchführung dieser Maßnahmen hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten – eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen – beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

In Betrieben und demzufolge auch in Stadtverwaltungen, welche verschiedene Liegenschaften nutzen, sind betriebliche Brandschutzbeauftragte erforderlich und zu bestellen, die durch ihre qualifizierte Ausbildung in Betrieben als kompetente Ansprechpersonen für brandschutzrelevante Themen zur Verfügung stehen.

Die Stadt Bocholt hat für diese Aufgaben eine Personalstelle geschaffen und dabei der Stadt Rhede vorgeschlagen, im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit die Stadt Rhede bei brandschutzrechtlichen Fragen zu unterstützen und gemeinsame Standards im betrieblichen Brandschutz zu implementieren. Hiervon ausgehend treffen die Städte folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nehmen die Städte Rhede und Bocholt die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes, die sie gem. § 3 ArbSchG i. V. m. der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ wahrzunehmen haben, gemeinsam wahr. Dabei stellt die Stadt Bocholt das Personal und die Stadt Rhede kann dieses Personal für Beratungsleistungen oder Auskünfte ebenfalls in Anspruch nehmen. Folgende Leistungen werden dabei u. a. erbracht:

- a) Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung,
- b) Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen,
- c) Beratung/Unterstützung bei der Planung von städtischen Neu- und Umbauten,
- d) Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen,
- e) Sichtung/Prüfung/Korrektur von Flucht- und Rettungswegplänen, u. a. im Zusammenhang mit den Neubauvorhaben,
- f) Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes,
- g) Wahrnehmung der regelmäßig wiederkehrenden Brandschutzkontrollen als Brandschutzbeauftragter der Stadt.

Die Stadt Bocholt wird einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit stellen.

§ 2

Kostenerstattung

Die Stadt Rhede erstattet der Stadt Bocholt die entstehenden Kosten des Arbeitsplatzes für den Brandschutzbeauftragten in Form einer pauschalen Vergütung für 0,2 Vollzeitäquivalente (7,8 Wochenstunden) abzüglich der anteiligen Förderung.

Sollten sich aufgrund von organisatorischen Voraussetzungen die Vollzeitäquivalente ändern, wird die Kostenerstattung entsprechend angepasst.

Soweit diese Tätigkeiten innerhalb der interkommunalen Zusammenarbeit umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen auf das Konto der Stadt Bocholt (IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75) zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich.

§ 3

Haftung, Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die beteiligten Parteien haften gegenseitig lediglich im Rahmen des Sorgfaltsmaßstabes für eigene Angelegenheiten, also für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist sowohl für vertragstypische und vorhersehbare als auch für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung noch vorstehenden

Regeln ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Städte.

Von beiden Parteien werden Daten, insb. personenbezogene Daten, im Rahmen der Verwaltung und Abwicklung dieser Vereinbarung verarbeitet. Beide Städte versichern, dass nur solche Daten verarbeitet und verwendet werden, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinbarung zwingend notwendig und erforderlich sind und nur soweit dies nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 5

Schriftform; Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so sind sich die Städte darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahekommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Städte nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieser Vereinbarung bei Abschluss der Vereinbarung bekannt gewesen wäre.

Diese Vereinbarung ist in 2 Ausfertigungen erstellt. Die Städte Rhede und Bocholt erhalten je eine Ausfertigung.

Rhede, 29.01.2024

Bocholt, 06.02.2024

gez.

gez.

Jürgen Bernsmann

Thomas Kerkhoff

Bürgermeister

Bürgermeister

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Rhede vom 29.01.2024 und 06.02.2024 zur interkommunalen Kooperation im Bereich des betrieblichen Brandschutzes.

Wie in der E-Mail der Stadt Rhede vom 14.08.2024 nochmals klargestellt, handelt es sich um eine mandatierende Vereinbarung. § 1 Satz 3 der Vereinbarung ist insofern so zu verstehen, dass es bei den erwähnten Leistungen um die Bereitstellung / Inanspruchnahme von Beratungsleistungen (vgl. Satz 2) geht. Diese werden von der Stadt Rhede in Anspruch genommen; die Stadt Bocholt stellt hierzu das Personal.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 06.09.2024

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Elisabeth Brumann

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 25.07.2024 beantragte die [REDACTED] die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück [REDACTED].

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 9. September 2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/62511

Im Auftrag
gez.
Bernd Garvert

Aufgebot und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337888382 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.12.2024 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.09.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337458533 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.08.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand